



GEMEINDENACHRICHTEN VOM 13. Februar 2017

Kommunale Gesamterneuerungswahlen 2018-2021

Der Gemeinderat Untersiggenthal hat das Datum für die Wahlen der Gemeindebehörden und Kommissionen für die Amtsperiode 2018-2021 festgelegt. Die Wahldaten wurden wie folgt festgelegt:

- 1. Wahlgang: 24. September 2017
- 2. Wahlgang: 26. November 2017

Im Frühling werden alle Kommissions- und Behördenmitglieder separat angefragt, ob sie sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellen möchten. Die Ausschreibung für die offiziellen Wahlanmeldungen erfolgt rechtzeitig durch das Wahlbüro.

Baubeginn Busspur nach Kirchdorf

Am Montag, 13. Februar 2017 haben die Werkleitungsarbeiten an der Landstrasse zwischen Untersiggenthal und Kirchdorf begonnen. Ab Montag, 27. Februar 2017 starten die offiziellen Bauarbeiten zur Erstellung der Busspur. Der Bau der Werkleitungen inkl. Notwasserverbindung Ober-/Untersiggenthal erfolgt koordiniert mit dem kantonalen Strassenbauprojekt. Laut Bauprogramm können die Arbeiten bis im Spätherbst 2017 abgeschlossen werden. Je nach Witterung erfolgt der Deckbelagseinbau allenfalls erst im Frühjahr 2018. Die Verkehrsführung wird überwiegend 2-spurig sein, einzelne Bauphasen verlangen aber nach einer 1-spurigen Verkehrsführung unter Lichtsignal oder Verkehrsdienst. Es muss mit Durchfahrtsbehinderungen während der gesamten Bauzeit gerechnet werden.

Während einer ersten, längeren Bauphase im Winter/Frühjahr 2017 wird der Bus die Schlaufe Kirchdorf nicht bedienen können. Für Fahrgäste werden die RVBW entsprechende Informationen vor Ort anbringen.

Die Federführung bei diesem Projekt liegt beim kantonalen Departement BVU. Den Zuschlag für die Realisierung aufgrund einer öffentlichen Submission hat die Fa. Aarvia Bau AG erhalten (neu entstanden aus Umbricht Bau AG und Granella AG). Mit der Bauleitung wurde die Ingenieurbüro Senn AG, Nussbaumen, beauftragt.

Der Gemeinderat freut sich, dass mit diesen Arbeiten nach langer Planungszeit endlich begonnen werden kann. Die neue Dosierstelle mit Busbevorzugung soll zu einer Stau-Entlastung in Nussbaumen führen und die Fahrplanzuverlässigkeit des öVs verbessern.

Sperrung Steigstrasse am 20. Februar 2017

Die Elektrizitätsgenossenschaft Siggenthal wird in der Steigstrasse (vom Baugeschäft Umbricht bis SBB-Unterführung) einen neuen EW-Rohrblock verlegen. Die Tiefbauarbeiten beginnen am 20. Februar 2017 und dauern voraussichtlich bis Ende April 2017. Während dieser Zeit ist die Durchfahrt der Steigstrasse/Austrasse nicht möglich, die Zufahrt zu den Liegenschaften Austrasse und Sportplatzstrasse wird aber gewährleistet. Die Steigstrasse wird vom Kreisel Mühleweg bis zur SBB-Unterführung gesperrt, die Durchfahrt ist nur für Anstösser zulässig.



Mahlzeitendienst Untersiggenthal

Der Mahlzeitendienst liefert Ihnen an sieben Tagen die Woche ein warmes Mittagsmenü zwischen 11.30 und 12.30 Uhr direkt nach Hause. Gekocht wird abwechslungsreich und seniorengerecht im Alterswohncentrum Gäsliacker Nussbaumen. Ein fünf Personen umfassendes Fahrergrüppchen von Freiwilligen trägt die Mahlzeiten aus. Bestellungen werden telefonisch oder schriftlich entgegengenommen. Das Menü muss nicht an sieben Tagen bezogen werden, man kann sich zum Beispiel auch nur jeden zweiten Tag beliefern lassen; auf die individuellen Bedürfnisse kann eingegangen werden. Der Menüpreis beträgt 20 Franken, verrechnet wird mittels Monatsabrechnungen. Auskunftsperson und für Bestellungen: Norbert Stichert, 079 261 19 24 oder n.stichert@gmx.ch.

Gräberräumung auf dem Friedhof Schachen

Aufgrund der abgelaufenen Grabruhezeit von 25 Jahren wird auf dem Friedhof Schachen das Grabfeld G geräumt, auf denen verstorbene zwischen 1988 und 1990 bestattet wurden. Gemäss § 13 der kantonalen Bestattungsverordnung werden die Angehörigen auf diese Grabräumung aufmerksam gemacht und gebeten, für die Abräumung von Grabmälern, Pflanzen, etc. bis Ende April 2017 besorgt zu sein.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Abräumung durch die Gemeinde (Mai 2017) erfolgen. Sollten dann noch Grabmäler, Pflanzen usw. vorhanden sein, erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde. Ein Entschädigungsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass laut § 4 der aarg. Bestattungsverordnung sich die Dauer der Grabesruhe nach der ersten Bestattung richtet. Allfällig später erfolgte Urnenbeisetzungen haben keinen Einfluss.